

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den
nächstfolgenden Tag.
Bezugspreis:
Durch den Postboten ins Haus geliefert monatlich Mark 1.20.
Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 3.00
ausgeschlossen Postgebühren.
Einzeln Nummern 10 Pfennig.

zugleich
Oberlungwitzer Tageblatt
und
Gersdorfer Tageblatt

Anzeigenpreis:
Druck-Anzeigen die 6-spaltige Korpuszeile 25 Pfennig, auswärtige
35 Pfennig, die Reklamazeile 75 Pfennig. Gebühr für Nachweis
und Lagernde Briefe 20 Pfennig besonders.
Bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachschub. Anzeigenaufgabe durch
Fernsprecher schließt jedes Bezahlrecht aus. Bei zwangsweiser
Entreibung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfall
gelangt der volle Betrag unter Wegfall jeden Nachschubes in Anrechnung.
Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im
„Oberlungwitzer Tageblatt“ und im „Gersdorfer Tageblatt“.

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Röseldorf, Bernsdorf, Wilsdorf, Mittelbach, Gröna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Vangenberg, Falken, Vangenschorsdorf u. a.

Nr. 181.

Fernsprecher Nr. 151.

Freitag, den 8. August 1919

Geschäftsstelle Bahnstraße 3.

46. Jahrgang

Bezirksverband.
R.-L.-Nr. 804. G. v. a.

Ankauf von Brotgetreide u. Gerste aus der Ernte 1919 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau.

§ 1. Zum Ankauf der obengenannten nach § 1 der R.-G.-O. vom 18. Juni 1919 für den Bezirksverband beschlagnahmen Feldfrüchte werden als Hauptkommissionäre bestellt:

1. Georg Krusche in Glauchau,
2. Hermann Vöfler in Lichtenstein,
3. Hans Schumann in St. Egidien.

§ 2. Als Unterkommissionäre werden bestellt für den Bezirk:

- I. des Hauptkommissionärs Georg Krusche in Glauchau:
 - a) Bernhard Döhler in Meerane,
 - b) Bruno Eifenschmidt in Altstädt-Waldenburg,
 - c) M. Erdmann in Waldenburg,
 - d) Fick & Co. in Meerane,
 - e) Karl Liebold in Tettau,
 - f) August Nische in Rothenbach,
 - g) Clemens Teichmann in Schemmichen,
 - h) R. Wunderwald in Niederwiera,
 - i) Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Remse,
 - k) Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Hermsdorf.
- II. des Hauptkommissionärs Hermann Vöfler in Lichtenstein:
 - a) Emil Grimm in Mülsen St. Jacob,
 - b) Niehus & Wittner in Lichtenstein-C.,
 - c) F. W. Wagner in Hohenstein-Ernstthal,
 - d) Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Lichtenstein-C.,
 - e) Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Mülsen St. Jacob,
 - f) Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Mülsen St. Nicola.
- III. des Hauptkommissionärs Hans Schumann in St. Egidien:
 - a) Paul Ackermann in Oberlungwitz,
 - b) Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Langenschorsdorf,
 - c) Darlehns- und Sparkassenverein in St. Egidien,
 - d) Darlehns- und Sparkassenverein in Falken,
 - e) Darlehns- und Sparkassenverein in Niederlungwitz,
 - f) Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Hermsdorf,
 - g) Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Oberlungwitz.

Die Unterkommissionäre kaufen zwar im eigenen Namen, dürfen jedoch über das aufgekaufte Getreide nur nach den Weisungen der Bezirks-Getreidestelle bzw. des Hauptkommissionärs verfügen.

§ 3. Die Haupt- und Unterkommissionäre sind zur Führung der vorgeschriebenen Bücher, sowie zur fristgemäßen Erstattung der erforderlichen Anzeigen nach näherer Anweisung des Bezirksverbandes verpflichtet.

§ 4. Die Landwirte haben das Recht und die Pflicht, die ausgedroschenen Brotgetreide- und Gerstenmengen, die sie nicht für die Selbstversorgung, zu Saatwecken, zur Verarbeitung oder zur Viehfütterung zurückbehalten dürfen, an einen der in den §§ 1 und 2 bestellten Kommissionäre oder deren Beauftragten abzuliefern.

Sie haben die Ablieferungsbescheinigungen als Nachweis über die von ihnen gelieferten Mengen aufzubewahren.

Jeder Verkauf von Brotgetreide und Gerste an andere Stellen oder Personen ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kommissionäre und Unterkommissionäre, die nicht nach den Vorschriften verfahren, können von weiterem Einkauf ausgeschlossen werden.

R.-L.-Nr. 1017 a. I.
Die Einlösung der seit 31. März dieses Jahres außer Verkehr gesetzten Bezirks-Ersatz-Geldscheine von 5, 10 und 20 Mark erfolgt nunmehr endgültig nur noch bis zum 15. August 1919. Später vorgelegte Gulscheine werden nicht mehr eingelöst.

Glauchau, den 5. August 1919.

Amtshauptmann Frhr. v. Weisk.

Saatkartoffeln.

Diejenigen Kartoffelerzeuger, die beabsichtigen, im kommenden Wirtschaftsjahre auswärtige Saatkartoffeln durch die Vermittlung des städtischen Lebensmittelamtes zu bestellen, werden hiermit veranlaßt, ihren Saatgutbedarf an a) frühen, b) mittelfrühen, c) späten Sorten — vergl. letzten Absatz dieser Bekanntmachung — am Freitag und Sonnabend, den 8. und 9. August 1919, vorm. von 8—1 Uhr pünktlich im Lebensmittelamt anzugeben. Die Besteller sind zur Abnahme der für sie beschafften Saatkartoffeln am Tage des Eingangs der Ware verpflichtet. Sortenwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch kann eine unbedingte Gewähr für die Lieferung der gewünschten Sorten sowie für die restlose Lieferung der bestellten Mengen nicht übernommen werden. Bestellungen, die innerhalb der festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Frühkartoffel-Sorten: Topas, Kaiserkrone, Odenwälder (blau), Kräusen.
Mittelfrühe Sorten: Weltwunder (rot), Phönix (Zwiebelkartoffel), Erst von Rassenhatte, Vater Rhein, Industrie, Böhmischer Erfolg, Böhmischer Ideal, Ceres (rauhschalig), Modell, Ella, Op de date, Alma.

Späte Sorten: Woltmann 34, Bismarck, Silla, Parnassia, Bessler, Deodora, Hindenburg.
Hohenstein-Ernstthal, am 6. August 1919. Das städtische Lebensmittelamt.

Marmelade. Jede Person $\frac{1}{2}$ Pfd. = 85 Pfg. 1—200: Lorenz, Hüttengrund; $\frac{1}{2}$ Pfd. = 65 Pfg. 201—560: Neuschkel, Bismarckstraße; 561—890: Breischneider, Bismarckstraße; 891 bis 1130: Fichner, Dresdner Straße; 1131—1625: Fechner, Dresdner Straße; 1626—1940: Kother, Limbacher Straße; 1941—2310: Starke, Altmarkt; 2311—2935: Berger, Bahnstraße; 2936—3265: Glühner, Chemnitzer Straße; 3266—3700: Fürschmann, Aktienstraße; 4001—5850: in den Geschäftsstellen des Konsumvereins.

9. Verteilung amerikanischen Weizenmehls bis Montag. Jede Person $\frac{1}{2}$ Pfund, 42 Pfg. 1—200: Lorenz, Hüttengrund; 201—745: Fische, König Albertstraße; 746—1275: Reuter, Bismarckstraße; 1276—1940: Baumgärtel, Zillplatz; 1941—2825: Straß, Karlstraße; 2826—3280: Hiltbold, Bahnstraße; 3281—3700: Steinert, Oststraße; 4001—5850: Konsumverein. Selbstverförrer erhalten kein Mehl. Die Abgabe hat gegen Lebensmittellkarte und einen besonderen Ausweis zu erfolgen. Vom Ausweis ist Marke 9 abzuschneiden.

Hohenstein-Ernstthal, am 7. August 1919. Das städtische Lebensmittelamt.

Auslandsfett. Jede Person 200 g = 208 Pfg. Die Abgabe hat auf die Landesfettkarte unter Abschneiden der Marke 1 zu erfolgen. 1—665, 4001—4200: Welker, König Albertstraße; 666—1220, 4201—4505: Ebersbach, Weinkellerstraße; 1221—2000, 4406—4610: Richter, Schützenstraße; 2001—2900, 4611—4810: Eibam, Weinkellerstraße; 2901—3075, 4811—5595: Wolf, Neumarkt; 3076—3700, 5596—5850: Müller, Chemnitzer Straße.

Quark, 1 Person $\frac{1}{2}$ Pfund = 26 Pfg. 5571—5800: Käffig, 3341—3700, 5601 bis 5670: Horn.

Käse, 1 Person $\frac{1}{2}$ Pfund = 95 Pfg. 1351—2600, 4576—4790: Beyer.

Auslands-Margarine, 1 Person $\frac{1}{2}$ Pfd. = 3.80 Mk. 1—1350, 4001—4575: Schmidt.

Kartoffelstärkemehl. Jede Person 100 Gramm = 15 Pfg. 1—760: Beller, Altmarkt, 761—1070: Ublig, Pfarrhain, 1071—1950: Gränth, Karlstr., 1951—2320: Stefan, Pfarrhain, 2321 bis 2980: Käffig, Herrmannstr., 2981—3660: Layritz, Neumarkt, 4001—5850: im Konsumverein.

Für werdende und stillende Mütter auf Marke D 3 der Lebensmittellkarte A (Nr. 1 bis 2000) $\frac{1}{2}$ Pfund Haferlocken bei Wegel, Marktstraße, und auf Marke E 3 100 Gramm Kartoffelstärkemehl bei Layritz, Neumarkt. Die Nummern 2001—2400 werden im Konsumverein beliefert.

Freibank Hohenstein-Ernstthal.

Freitag vormittag Rindfleisch, roh, Pfund 1.40 Mk. Lebensmittellkarten-Nr. 2151—2240: 5—9, 2241—2330: 9—10, 2331—2420: 10—11, 2421—2435 und 2701—2776: 11—12.
Nachmittag Rindfleisch, roh, Pfund 1.80 Mk. Nr. 2777—2875: 2—3; 2876—2972: 3—4.

Bolsküche Hohenstein-Ernstthal.

Freitag nachmittag 3—5 Uhr Markenausgabe, Karten Nr. 131—530.

Wohnungswesen.

Die hiesige Einwohnerschaft wird hiermit nochmals auf das Bestehen eines Einigungsamtes für das Wohnungswesen in der Gemeindeverwaltung aufmerksam gemacht. Das Einigungsamt dient auch zugleich als Wohnungsnachweis, weshalb alle freiwerdenden und zzt. leerstehenden Wohnungen unverzüglich im Rathaus — Zimmer Nr. 3 — zu melden sind.

- Ganz besonders werden die Herren Hausbesitzer darauf hingewiesen, daß
1. die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
 2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zum Ablauf erteilt hat.

Der Vornahme einer Wohnungskündigung ist also das Einigungsamt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wobei der Anlaß zur Kündigung hinreichend zu begründen ist.

Außerdem sind vom Bundesrat als Maßnahme gegen den bestehenden Wohnungsmangel folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. Die Gemeindebehörde kann unterfragen, daß ohne ihre vorherige Zustimmung a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen, b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Veräußerung einverstanden erklärt hat.

2. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Veräußerungsberechtigte a) unversichtlich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- oder sonstige Räume unbenutzt sind, b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Festsetzung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Veräußerungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Veräußerungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

3. Hat die Gemeindebehörde dem Veräußerungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Veräußerungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

4. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Veräußerungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere zu vermieten.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer werden deshalb ersucht, den mit der Ermittlung von Wohnungen Beauftragten der Gemeinde jederzeit Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten und die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Zuwiderhandlungen sind strafbar und ermächtigen zu strengeren Maßnahmen.

Oberlungwitz, den 6. August 1919.

Der Gemeindevorstand.